



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 410
Obere Naturschutzbehörde
Postfach 2249
99403 Weimar

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
410.11-8625-024-WAK 15001
vom 18.11.2015

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
300.24-8316

Bad Salzungen
08.12.2015

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen im Rahmen des Normsetzungsverfahrens zur Vierten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Klosterholz und Nordmannssteine“, Wartburgkreis (Beschluss-Nr.: 10/341/2015)

Mit Schreiben vom 18.11.2015 beteiligt das Thüringer Landesverwaltungsamt als Obere Naturschutzbehörde die RPG Südwestthüringen im Rahmen des o.g. Verfahrens mit der Möglichkeit, bis zum 15.01.2016 Stellung zu nehmen.

Das NSG „Klosterholz und Nordmannssteine“ wurde 1995 ausgewiesen und der bestehende Kalksteinbruch Buchenau darin aufgenommen. Ende des Jahres 2014 wurde der Rekultivierungsstand erreicht und der Steinbruch aus der Bergaufsicht entlassen. Insofern ergibt sich mit der Ausschöpfung der in der bisher gültigen Schutzgebietsverordnung enthaltenen räumlich und zeitlich begrenzten Ausnahmeregelungen zum Kalksteinabbau im NSG die Notwendigkeit zur Streichung derselben.

Darüber hinaus ist der auf den Steinbruch bezogene Schutzzweck an die nunmehr erreichte Situation anzupassen.

In der Folge der Überprüfung der Abgrenzung des NSG nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wurden geringfügige Änderungen der Schutzgebietsgrenzen im nordwestlichen Bereich (Verringerung des Schutzgebietes) und im nordöstlichen Bereich (Vergrößerung des Schutzgebietes) vorgenommen. Zudem wurde ein Fehler bei der Ermittlung der Schutzgebietsgröße behoben, so dass das NSG „Klosterholz und Nordmannssteine“ nunmehr eine Fläche von 119,2 ha umfasst.

Die Mitglieder der Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen haben den eingereichten Verordnungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft und beraten:

Der „Vierten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das NSG „Klosterholz und Nordmannssteine“, Wartburgkreis“ stehen in der vorgelegten Fassung keine raumordnerischen Erfordernisse entgegen.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 / 61 51 00 • Telefax: 03695 / 61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

Begründung

Mit den angestrebten Änderungen der NSG-Verordnung wird den im Regionalplan Südwestthüringen enthaltenen Erfordernissen der Raumordnung entsprochen (vgl. Z 4-1 - Vorranggebiete Freiraumsicherung bezogen auf FS 9 - Nordmannssteine/Südwesthänge des Mhlberges; G 4-23 - angestrebte naturschutzfachliche Folgenutzung des Kalksteinbruches und G 4-30 - Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hainich mit Teilen des Werraberglandes).

Die in der Stellungnahme der RPG Südwestthüringen vom 03.06.2008 im Rahmen der Dritten Änderungsverordnung zum NSG „Klosterholz und Nordmannssteine“ gegebene Anregung, dass das Befahren touristischer Wege mit Fahrrädern von den Verboten ausgenommen werden sollte, wurde im jetzigen Verordnungsentwurf hinreichend beachtet (u.a. durch Herausnahme eines Radweges aus dem NSG).

Krebs

Präsident

Landrat